

Jena – Wegweiser

für Hartz-IV-Empfänger

(solche, die es werden müssen, und alle Menschen, die wissen wollen, was es mit diesem System auf sich hat)



V.i.S.i.d.P.: Menschen ohne bezahlte Beschäftigung – Hilfe und Selbsthilfe e.V.
Saalbahnhofstraße 15 A ● 07743 Jena ● Tel.: 03641 / 384364
Email: info@mobb-jena.de ● Internet: www.mobb-jena.de

	Seite
Einleitung	2
Jena als optierende Kommune	
Ombudsstelle	3
Jenabonus	4
Jenaer Behörden	
jenarbeit - Jobcenter	4
Weitere Einrichtungen	5
Beratung und Hilfe	
MobB e.V.	7
Jenaer Vereine	8
Welche Hilfen wo?	13
Hartz IV, SGB II, ALG II ... Kurze Einführung	
Was bedeutet eigentlich Hartz IV?	14
Wer hat Anspruch auf die Grundsicherung?	15
Wer ist von der Grundsicherung ausgeschlossen?	15
Wie bekommt man Leistungen?	15
Was passiert mit der Familie?	16
Welche Leistungen gibt es? Wer bekommt was?	17
Bedarfe für Bildung und Teilhabe	18
Wer zahlt die Miete?	19
Wie wird Einkommen angerechnet?	20
Wie kann man sich gegen Entscheidungen der Behörden zur Wehr setzen?	24
Was ist noch wichtig zu wissen?	25
Hinweise für Auszubildende und Studierende	26

Einleitung

Wer sollte den Wegweiser lesen?

Der „Jena-Wegweiser für Hartz-IV-Empfänger“ ist sowohl für Menschen gedacht, die Leistungen beantragen wollen/müssen, als auch für diejenigen, die bereits im Leistungsbezug sind.

Er richtet sich vor allem an Bürgerinnen und Bürger der Stadt Jena, da er Adressen und Sprechzeiten von Behörden und städtischen Einrichtungen sowie von Sozialvereinen beinhaltet. Darüber hinaus enthält er eine allgemein verständliche Einführung in die gesetzlichen Grundlagen des SGB II.

Wer kann Hartz IV beantragen?

Keine Frage: Wer keinen Anspruch (mehr) auf Arbeitslosengeld hat, muss Hartz IV beantragen. Aber auch Erwerbstätige, die nur über ein geringes Einkommen verfügen, können / sollten ergänzende Leistungen beantragen. Hartz IV ist die Sozialhilfe für alle *erwerbsfähigen* Menschen.

Ob ein Anspruch besteht, lässt sich relativ einfach berechnen: der sozialrechtliche Bedarf - Regelbedarf plus Miete plus ein (evt. bestehender) Mehrbedarf - wird dem vorhandenen Einkommen gegenüber gestellt. Da es beim Erwerbseinkommen Freibeträge gibt, kann ein Anspruch auch dann bestehen, wenn das Einkommen über dem Bedarf liegt.

Wo den Antrag stellen?

Das Jobcenter unserer Stadt heißt „Jenarbeit“ und befindet sich in der Tatzendpromenade 2a. Wer einen Antrag stellen will, meldet sich im Kundenzentrum (Erdgeschoss, oberer Eingang) und wird entsprechend seines Familiennamens einem Leistungsbetreuer zugeteilt. Dort bekommt er/sie den Antrag sowie eine Liste der notwendigen Unterlagen. Vorgelegt werden müssen unter anderem die Kontoauszüge der vergangenen drei Monate, Mietvertrag und Betriebskostenabrechnung, Unterlagen über vorhandene Versicherungen sowie Barvermögen.

Welche Probleme können auftreten?

Die gesetzlichen Grundlagen sind kompliziert und wurden häufig geändert. Ein häufiges Problem ist eine zu hohe Miete („unangemessene Kosten der Unterkunft“). Schwierigkeiten können Menschen bekommen, die zusammenleben, aber nicht verheiratet sind („Einstandsgemeinschaft“). Für die Behörde kompliziert sind Einkommen in wechselnder Höhe, problematisch sind private Absprachen aller Art über finanzielle Leistungen.

Wie reagieren?

Um unnötige Probleme zu vermeiden, sind zwei Grundregeln zu beachten: zum einen dafür sorgen, dass die benötigten Unterlagen auch ankommen (zum Beispiel sich den Eingang bestätigen lassen) und zum anderen Anträge und wichtige Fragen schriftlich stellen und eine schriftliche Antwort fordern.

Was tun, wenn kein Geld kommt?

Für die Erstbeantragung: Einen Monat nach Antragstellung besteht ein Rechtsanspruch auf einen Vorschuss. Diesen Antrag schriftlich stellen und nicht warten!

Im laufenden Bezug: Wer von der Behörde geforderte Mitwirkungspflichten nicht beachtet, läuft Gefahr trotz des Leistungsanspruchs kein Geld zu bekommen. Wenn also zu Beginn des Monats kein Geld auf dem Konto ist, sofort reagieren. Immer gilt: „Vorbeugen ist besser als heilen“ – Beratung in Anspruch nehmen.

Welche Unterstützung bietet die Stadt?

Die Stadt selbst hat eine Ombudsstelle eingerichtet. Diese befindet sich im Begegnungszentrum Jena.

Wer Leistungen bezieht, kann beim Bürgerservice einen Sozialpass beantragen – er heißt jetzt JenaBonus und bietet Vergünstigungen im Nahverkehr und Ermäßigungen für städtische Dienstleistungen / Eintrittsgelder.

Wer über Einkommen verfügt und nicht sicher ist, ob er Hartz IV will, kann Wohngeld beantragen.

Für nicht erwerbsfähige Menschen ist der Fachdienst Soziales (früher: Sozialamt) zuständig.

Für Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, gibt es das Team Kommunale Versorgungsleistungen. Die Stadt verfügt über eine Schuldnerberatung und bietet eine psychosoziale Beratung an. Adressen und Telefonnummern sowie Sprechzeiten finden Sie im Behördenwegweiser (Seite 6 ff.).

Welche Hilfe gibt es außerdem?

Darüber hinaus sind in der Stadt zahlreiche Vereine ansässig, die Beratung und Hilfe bieten. Sie sind in alphabetischer Reihenfolge mit ihren Kontaktdaten und Arbeitsschwerpunkten aufgeführt (Seite 8). Um das nötige Angebot zu finden, nutzen Sie bitte die Seiten „Welche Hilfen wo?“ (Seite 13).

Wer gibt den Wegweiser heraus?

Das ist der Verein „Menschen ohne bezahlte Beschäftigung – Hilfe und Selbsthilfe e.V.“ Er bietet eine unabhängige Hartz-IV-Beratung an (Sprechzeiten siehe S.11). Außerdem betreibt er das Jenaer UmsonstHaus und gibt den Kulturpass heraus.

Jena als optierende Kommune

Jena ist eine sogenannte optierende Kommune und verfügt über den Eigenbetrieb „jenarbeit“. Dessen Angelegenheiten werden im Gleichstellungs- und Sozialausschuss behandelt, vor allem aber im Werkausschuss von „jenarbeit“. Im Werkausschuss sind alle Fraktionen des Stadtrates vertreten. Bei den Sitzungen sind die Werkleitung sowie die Fachbereichsleiter der Leistungsbetreuer und des Fallmanagements anwesend. Der Ausschuss tagt etwa alle zwei Monate, in der Regel öffentlich, was bedeutet, dass jeder interessierte Bürger teilnehmen kann.

Der Eigenbetrieb hat außerdem einen Beirat aus Vertretern der Wirtschaft, der Universität und Gewerkschaften gebildet. Dieser tagt vierteljährlich.

Jeder kann sich mit seinen Fragen und Problemen an die Mitglieder der Ausschüsse und des Beirates wenden oder direkt an die im Stadtrat vertretenen Fraktionen.

Ombudsstelle

Die Stadt hat eine Ombudsstelle eingerichtet. Sie befindet sich im Begegnungszentrum Jena e.V. und soll zwischen den betroffenen ALG II - Empfängern in Jena und jenarbeit vermitteln.

Aufgaben

- beratender Ansprechpartner über die Leistungen des SGB II
- Hilfe bei der Beantragung von Leistungen
- Unterstützung bei der Formulierung von Widersprüchen
- Aufnahme von konkreten Beschwerden und Fragen der Betroffenen zum Fallmanagement und zur Leistungsabteilung
- Weiterleitung der Probleme an die Werkleitung von jenarbeit und Vermittlung
- Mitwirkung in Ausschüssen (Gleichstellungs- und Sozialausschuss, Werkausschuss jenarbeit)
- bei Bedarf Zusammenarbeit und Vermittlung an andere Ämter der Stadt Jena (FD Soziales, FD Jugendhilfe, Betreuungsbehörde)

Kontakt

Die Mitarbeiterinnen der Ombudsstelle arbeiten in der Closewitzer Str. 2 im Begegnungszentrum Jena e.V. und sind mit der Buslinie 15 (Richtung Rautal, Haltestelle „Rödigenweg“) zu erreichen.

Darüber hinaus können auch weitere Termine unter Telefon: 443662 vereinbart werden.

Jeden *ersten Dienstag im Monat* von 9.00 – 15.00 Uhr sind die Mitarbeiterinnen im Komme e. V., Stadtteilbüro Lobeda, Karl-Marx-Allee 28, um auch Betroffenen in Lobeda die Möglichkeit zu geben, sich Rat und Hilfe zu holen. Die Mitarbeiterinnen der Ombudsstelle wollen unbürokratisch helfen, ersetzen aber nicht die rechtlichen Widerspruchs- und Klageverfahren.

Sprechzeiten

Dienstag	08.30 - 15.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 15.00 Uhr

JenaBonus

JenaBonus ist der Name für in Jena ausgestellte Sozialpässe. Anspruch auf einen Jenabonus haben Empfänger von ALG II (und alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft), der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrentner mit Anspruch auf Wohngeld, Bezieher von Kinderzuschlägen nach § 6a Bundeskindergeldgesetz und Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Der JenaBonus kann beim Bürgerservice (Löbdergraben 12) beantragt oder verlängert werden. Er ist ein Jahr gültig. Unterlagen, die den Anspruch belegen, müssen im Original vorgelegt werden. Auf dem Bescheid muss der Bewilligungszeitraum erkennbar sein.

Die Ausstellung der Nachweiskarte (Papier) ist kostenlos.

Ermäßigungen im Nahverkehr / kulturellen Einrichtungen

Mit der Bonuskarte können ermäßigte Monatskarten oder ermäßigte 4- Fahrtenkarten des Jenaer Nahverkehrs erworben werden. Es gibt außerdem Ermäßigungen beim Besuch von vielen kulturellen und sportlichen Veranstaltungen sowie beim Leseausweis für die Ernst-Abbe-Bücherei.

Behörden – Wegweiser

Internet: www.jena.de

jenaarbeit – Jobcenter

Tatzendpromenade 2a
07745 Jena

Telefon: (03641) 49 47 00
Fax: (03641) 49 47 05
Email: jenaarbeit@jena.de

Kundenzentrum

Öffnungszeiten:	Montag	08.00 - 16.00 Uhr
	Dienstag	08.00 - 16.00 Uhr
	Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
	Donnerstag	08.00 - 18.00 Uhr
	Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

- Zuordnung zu den Leistungsbetreuern und Fallmanagern
- Computernutzung zur Stellensuche
- Abgabe von Unterlagen mit Empfangsbestätigung

Leistungsbetreuung

Öffnungszeiten:	Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr
	Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr
		13.30 - 17.00 Uhr

- Bearbeitung der Anträge

Fallmanagement

Termine können über das Kundenzentrum mit dem zuständigen Ansprechpartner vereinbart werden.

Telefon: (03641) 49-4713

- Arbeitsvermittlung / Eingliederungsvereinbarungen
- Meldeaufforderungen

FD Soziales (Sozialamt)

Lutherplatz 3
07743 Jena

Telefon: (03641) 49 46 00
Fax: (03641) 49 46 04
Email: fd-soziales@jena.de

Öffnungszeiten: Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr
13.30 - 18.00 Uhr

Betreuungsbehörde Telefon: (03641) 494645

- Beratung zum Betreuungsrecht
- Anregung von Betreuungsverfahren
- Beratung von Betreuern und Bevollmächtigten und von Bürgern, die betreut werden

Kommunale Versorgungsleistungen (KVL) Telefon: (03641) 49 46 00

- Beratung zum Schwerbehindertenrecht (SGB IX)
- Angelegenheiten im Zusammenhang mit Schwerbehindertenausweisen
- Anträge auf Gewährung von Leistungen nach § 72 SGB XII sowie Blindenhilfe nach dem Thüringer Blindengeldgesetz

Team Wohnen Telefon: (03641) 49 43 00

- Anträge auf Wohngeld
- Hilfe bei drohender Obdachlosigkeit
- Wohnungsberechtigungsscheine

Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle Telefon: (03641) 49 46 51
(03641) 49 46 06
(03641) 49 46 50

Sprechzeit: Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr

- Hilfe bei finanziellen Problemen
- weitere Zeiten nach telefonischer Terminvereinbarung
- telefonische Beratung außerhalb der Sprechzeit während der Dienstzeit

Fachdienst Gesundheit (Gesundheitsamt)

Lutherplatz 3
07743 Jena

Telefon: (03641) 49 41 20
Fax: (03641) 49 31 27
Email: fd-soziales@jena.de

Sozialpsychiatrischer Dienst Telefon: (03641) 493163

Öffnungszeiten: Dienstag 08.00 – 11.30 Uhr
Donnerstag 08.00 – 11.30 Uhr
14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

- Kostenlos (und auf Wunsch anonyme) Beratung für Menschen mit einer psychischen Erkrankung,
- mit seelischen Problem und in Konfliktsituationen sowie deren Angehörige
- Kontakt zu Selbsthilfegruppe und Vereinen
- Vermittlung von weiterführenden Hilfen

Fachdienst Jugendhilfe (Jugendamt)

Am Anger 13
07743 Jena

Telefon: (03641) 49 27 05
Fax: (03641) 49 27 08
Email: jugendamt@jena.de

Öffnungszeiten: Montag nach Vereinbarung
Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr
13.30 - 18.00 Uhr
Freitag nach Vereinbarung

Für unaufschiebbare Angelegenheiten und in Notsituationen ist generell von Montag bis Freitag ein Ansprechpartner erreichbar.

- Beratung für arbeitslose Jugendliche nach SGB II, III und VIII
- Beratung bei Schulden
- Unterstützung bei Bewerbungen
- Begleitung zu Behörden und Ämtern

Besondere Soziale Dienste (Familienberatung)

Buchenweg 34
07745 Jena

Telefon: (03641) 49 27 96

- Beratung bei Schul- und Ausbildungsproblemen
- Vermittlung bei Konflikten zwischen Eltern und Kindern
- Beratung findet nach Terminvereinbarung statt.
- Die Termine können telefonisch oder persönlich vereinbart werden.

Bürgerservice

Löbdergraben 12 Tel. (03641) 49 37 00
07743 Jena

Fax: (03641) 49 37 05
Email: buergerservice@jena.de

Öffnungszeiten: Montag 09.00 - 13.00 Uhr
Dienstag 09.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 09.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 18.00 Uhr
Freitag 09.00 - 13.00 Uhr
Samstag 09.00 - 13.00 Uhr

- Beantragung Jenabonus
- Vorab - Terminvereinbarung ist notwendig

Kindergeld- und Familienkasse

Stadtrodaer Straße 1
07749 Jena Email:

Tel. 0800 4555530
familienkasse-jena@arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten: Dienstag 07.30 - 13.00 Uhr
Donnerstag 07.30 - 13.00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag 07.30 - 13.00 Uhr

Der MobB e.V.

Der Verein „Menschen ohne bezahlte Beschäftigung – Hilfe & Selbsthilfe e.V.“ ist ein Zusammenschluss überwiegend arbeitsloser Menschen. Er wurde im Juni 2005 mit dem Ziel gegründet, erwerbslosen und in Not geratenen Menschen zu helfen und zur Selbsthilfe zu befähigen. Heute werden im Verein verschiedene soziale und kulturelle Projekte realisiert.

Hartz IV - Beratung

Der Verein bietet für alle Hartz-IV-Empfänger und solche, die es werden müssen, eine unabhängige Beratung an. Diese Beratung ist kostenlos und erfolgt auf rein ehrenamtlicher Basis.

Das Büro ist für die **Beratung** zu folgenden Zeiten besetzt.

Montag 13.00 - 16.30 Uhr (RAin Manuela Voigt / Dr. Beate Jonscher)
Mittwoch 15.30 - 17.00 Uhr (ksk Jena)

außerdem

Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr (RA Thomas Stamm, Johannisstraße 12)

Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich.

Wer nicht allein dem Angestellten einer Behörde entgentreten will, kann einen so genannten **Beistand** mitnehmen. Dies kann ein Verwandter oder Bekannter sein, aber auch ein Mitglied einer Beratungsstelle. Man hat so nicht nur einen Zeugen, häufig gestaltet sich die Atmosphäre sachlicher und ruhiger. Deshalb bietet der Verein einen kostenlosen „Begleitservice“ zu „jenarbeit“ an. Interessenten für eine **Begleitung** melden sich bitte persönlich oder telefonisch im Verein.

Hunger auf Kunst und Kultur / Kulturpass

Wer einen JenaBonus besitzt, kann einen Kulturpass erhalten. Dieser berechtigt zum freien Eintritt in die Veranstaltungen verschiedener Jenaer Kultureinrichtungen. Über die jeweiligen Möglichkeiten informiert die „MobBil“. Bei der Mehrzahl der Veranstaltungen ist eine Anmeldung über den Verein erforderlich.

Sprechzeiten: MO, DI, MI 10.00 – 12.00 Uhr
DO 17.00 – 19.00 Uhr

Das UmsonstHaus – Ein Umsonst(T)raum

Saalbahnhofstraße 15 A
07743 Jena

Wir bieten einen Raum, wo gebrauchsfähige Güter abgegeben werden können, damit ein anderer sie mitnehmen kann. 2006 wurde der erste Umsonstladen in Jena als ein Projekt des MobB e.V. eröffnet. 2016 erfolgte der Umzug des Umsonstladens in die ehemalige Feuerwache. Gemeinsam mit der Kleiderkammer der Flüchtlingsfreundeskreise entstand ein UmsonstHaus.

Öffnungszeiten: Montag. 10.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 10.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 17.00 - 19.00 Uhr
Freitag 10.00 - 12.00 Uhr (ohne Kleiderkammer)

Jenaer Sprachverwender

Die Autorengruppe Jenaer Sprachverwender ging aus dem 2006 ins Leben gerufenen Projekt Schreibende Arbeitslose hervor. Seit 2007 wurden vier Anthologien mit Kurzgeschichten und Gedichten herausgegeben. Die Autorengruppe trifft sich zweimal im Monat, um neue Entwürfe vorzustellen und zu diskutieren. Interessenten, die an den Treffen teilnehmen oder Texte einreichen möchten, melden sich bitte im Verein.

Jenaer Vereine

Die folgende Aufzählung umfasst Vereine und Angebote von Wohlfahrtsverbänden. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Angaben kann keine Gewähr übernommen werden.

Begegnungsstätte der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstelle (Café 13)

Neugasse 13, 07743 Jena Tel.: (03641) 3870713
Fax: (03641) 3870718
zfsg.jena@do-diakonie.de

- Unterstützung in Krisensituationen, Entlastungsgespräche
- Kreativangebote
- gemeinsames Kochen u.a.m.

Öffnungszeiten: Montag 14.00 - 17.00 Uhr
Dienstag 14.00 - 19.00 Uhr
Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag 10.00 - 18.00 Uhr
Freitag 13.00 - 17.00 Uhr
Sonntag 14.00 - 17.00 Uhr (1x monatlich)

Begegnungszentrum Jena e.V.

Closewitzer Straße 2 Tel.: (03641) 44 36 62
07743 Jena E-Mail: begegnungszentrum-jena@gmx.de
Internet: www.begegnungszentrum-jena.de

- ALG II – Beratung (Ombudsstelle)
- Sozialberatung
- Beratung zur Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
- Angebote für Familien, Senior/innen
- Bibliothek

Öffnungszeiten: Dienstag 08.30 - 15.00 Uhr
(Ombudsstelle) Donnerstag 08.30 - 15.00 Uhr

Kontaktzeiten: Mo – Mi 08.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag 08.30 - 17.00 Uhr
Freitag 08.30 - 13.00 Uhr

Beratungszentrum Lucie e.V.

Wagnergasse 25 Tel.: (03641) 44 32 89
07743 Jena Fax: (03641) 23 99 43
E-Mail: lucie_ev@gmx.de
Internet: www.lucie-jena.de

Öffnungszeiten: Montag 07.30 - 13.30 Uhr
Dienstag 09.00 – 15.30 Uhr
Mittwoch 08.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag 12.00- 17.00 Uhr

Bildungslücke e.V.

Anna-Siemsen-Straße 41
07745 Jena

Tel.: (03641) 69 72 35
Fax: (03641) 69 72 36
E-Mail: info@bildungsluecke-jena.de
www.bildungsluecke-jena.de

- Nachhilfe und Hausaufgabenbetreuung
- Bibliothek

Öffnungszeiten: MO - FR 14.00 – 19.00 Uhr
Nach Terminvereinbarung

Caritasstelle Jena

Wagnergasse 29
07743 Jena

Tel.: (03641) 44 92 57
Fax: (03641) 42 44 91
E-Mail: asb-j@caritas-bistum-erfurt.de
www.caritas-bistum-erfurt.de

Kreisdiakoniestelle Jena

Kirchenkreissozialarbeit - Allgemeine Sozial- und Lebensberatung

Ralf Kleist
Saalbahnhofstr. 12
07743 Jena

Tel.: (03641) 44 37 09
Fax : (03641) 82 38 07
E-Mail: kreisstelle-jena@do-diakonie.de

Sprechzeiten: Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
 Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr
 Und nach Vereinbarung

Diakonie Beratungsstelle für Hörgeschädigte

Frau Haschke
Saalbahnhofstr. 12
07743 Jena

Tel und Fax: (03641) 82 38 07
Email: hoergeschaedigte@do-diakonie.de

Sprechzeiten: Dienstag 15.00 – 18.00 Uhr
 Mittwoch 10.00 – 12.00 Uhr
 Und nach Vereinbarung
 Hausbesuche nach Bedarf

Ein Dach für Alle e.V.

Merseburger Str. 27
07743 Jena

Tel. (03641) 88 00 30
Fax: (03641) 88 00 33 3
E-Mail: kontakt@eda-jena.de
www.eda-jena.de

- Hilfe und Beratung bei Wohnungslosigkeit sowie drohender Wohnungslosigkeit
- ambulant betreutes Wohnen
- Hilfen zur Erziehung

Fachdienst für Migration und Integration (AWIG Jena)

Kastanienstraße 11
07747 Jena

Tel.: (03641) 8741100
Fax: (03541) 8741105
Email: fdmi@awo-jena-weimar.de

- Beratung und Begleitung für Migrantinnen und Migranten
- Bewerbungstraining, Sprachkurse
- Hausaufgabenhilfe

Öffnungszeiten: Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr und 16.00 - 18.00 Uhr

Frauenhaus Jena e.V.

Wagnergasse 25
07743 Jena

Tel.: (03641) 44 98 72
Fax: (03641) 66 45 15
Email: post@frauenhaus-jena.de
Internet: www.frauenhaus-jena.de

Notruf. 0177 - 47 87 052

- Hilfe bei häuslicher Gewalt

Öffnungszeiten: Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr
und nach tel. Vereinbarung

Frauenzentrum Towanda Jena e.V.

Wagnergasse 25
07743 Jena

Telefon/Fax: (03641) 44 39 68
E-Mail: towanda_jena@web.de
Internet: www.frauenzentrum-towanda.de

- Salutogene Lebensberatung
- Tanztherapie

Öffnungszeiten: DI, DO 10.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch 12.00 – 17.00 Uhr
Freitag 10.00 – 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Grenzenlos e.V.

Rathausgasse 4
07743 Jena

Telefon (03641) 63 92 63 7
E-Mail: verwaltung@grenzenlos-jena.de
www.grenzenlos-jena.de

Öffnungszeiten: Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr

- Beratung und Betreuung von behinderten Menschen und Menschen in Notsituationen

SiT – Suchthilfe in Thüringen gGmbH

Kritzgraben 4
07743 Jena

Tel.: (03641) 44 93 22
Fax: (03641) 42 04 76
E-Mail: psbs-jena@sit-online.org
www.sit-online.org

- anonyme psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle für Suchtkranke (Alkohol, Medikamente, Spielsucht) und –gefährdete sowie deren Angehörige
- Hilfe und Begleitung in Krisensituationen
- Gruppenangebote

Öffnungszeiten: MO - MI 7.00 – 19.00 Uhr
 Donnerstag 7.00 – 15.00 Uhr
 Freitag 7.00 – 14.00 Uhr

Stadtteilbüro Lobeda

Karl-Marx-Allee 28
07747 Jena

Tel.: (03641) 36 10 57
Fax: (03641) 22 28 37
E-Mail: info@jenalobeda.de
www.jenalobeda.de

- Hartz-IV-Beratung (Ombudstelle, 1. Dienstag im Monat)
- Kopier- und Faxmöglichkeiten, PC- und Internetnutzung
- Bewerbungen, Stellensuche, individuelle Beratung

Öffnungszeiten: DI - MI 10.00 – 17.00 Uhr
 Donnerstag 10.00 – 18.00 Uhr
 Und nach Vereinbarung

Stadtteilbüro Winzerla

Anna-Siemsen-Straße 25
07745 Jena

Telefon: (03641) 35 45 70
Fax: (03641) 35 45 71
E-Mail: info@winzerla.com
www.winzerla.com

- Hilfe bei Antragstellungen (Wohngeld, GEZ, ALG I und II)
- WohnExpress – Haushaltsnahe Dienstleistungen (z.B. Wegebegleitung, Einkauf)

Öffnungszeiten: MO und MI 10.00 - 17.00 Uhr
 Donnerstag 10.00 - 14.00 Uhr
 Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Tausend Taten e.V.

Neugasse 19
07743 Jena

Telefon: (03641) 9264171
Fax: (03641) 3096186
E-Mail: kontakt@tausendtaten.de
www.tausendtaten.de

- Paten für Demenz
- „Die NAHbarn“ – ein Besuchsangebot für ältere, alleinlebende Menschen
- Co-Pilot / Leih-Großeltern

Telefonseelsorge

Telefon: 0800/111 0 111 oder 0800/111 0 222 (24 h)

- Möglichkeit eines kostenfreien, anonymen Anrufs bei Problemen jeder Art
- unabhängig von Konfession, Weltanschauung, Nationalität, Rasse oder Geschlecht.

VdK

Löbstedter Str. 107
07749 Jena

Telefon: (03641) 28 89 19
Fax: (03641) 28 89 23
E-Mail: kv-jena@vdk.de
www.vdk.de/kv-jena

- Sozialrechtsberatung

Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin!

Dienstag: 10.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag: 13.00 - 16.00 Uhr

Zentrum für Familie und Alleinerziehende e.V.

Dornburgerstraße 26
07743 Jena

Geschäftsstelle: Tel.: (03641) 48 96 66
Familienzentrum. Tel.: (03641) 42 13 99
Fax: (03641) 63 83 31
E-Mail: office@familienzentrum-jena.de
www.familienzentrum-jena.de

- Konflikt- und Sozialberatung für Schwangere und Familien
- Kinder- und Jugenddienst „Strohalm“
- Informationsveranstaltungen und Kurse zum Thema Familie

Welche Hilfen wo?

Hartz-IV-Beratung

- MobB
- Begegnungszentrum Jena (Ombudstelle)
- Stadtteilbüro Lobeda (Ombudstelle, 1. Dienstag im Monat)

Ausfüllen von Formularen

- Begegnungszentrum Jena
- Stadtteilbüro Winzerla

Beratung und Hilfe für Familien

- FD Jugend (Jugendamt)
- Caritasstelle Jena
- Ein Dach für alle
- Zentrum für Familie und Alleinerziehende

Begleitung zu Ämtern

- Begegnungszentrum Jena
- MobB

Hilfe bei häuslicher Gewalt

- Jenaer Frauenhaus

Notlagen

- FD Soziales
- Jenaer Tafel
- Ein Dach für alle

Psychische Erkrankung

- sozialpsychiatrischer Dienst
- Begegnungsstätte Café 13

Schuldnerberatung

- FD Soziales

Schwangere

- Familienzentrum Jena

Schwerbehinderte

- Kommunale Versorgungsleistung

Selbsthilfegruppen

- IKOS

Sozialberatung

- Begegnungszentrum Jena
- Caritas
- VdK

Suchtberatung

- SiT (Suchthilfe in Thüringen)

Wohnungslosigkeit

- FD Soziales
- Ein Dach für alle

Hartz IV, SGB II, ALG II...

Kurze Einführung

Die nachfolgenden Seiten können nur eine kurze und allgemeine Einführung sein. Viele Dinge sind kompliziert und / oder rechtlich nicht geklärt. Bitte informieren Sie sich durch entsprechende Bücher oder im Internet. Im Zweifelsfall gilt: eine unabhängige Beratung aufsuchen!

Zur schnelleren Orientierung finden Sie am Ende der Einführung ein Stichwortverzeichnis.

Was bedeutet eigentlich Hartz IV?

Vor der Einführung des so genannten Hartz-IV-Gesetzes im Jahr 2005 gab es das *Arbeitslosengeld* als Lohnersatzleistung (und Versicherungsleistung) mit einer bestimmten Anspruchsdauer, die *Arbeitslosenhilfe*, die aus Steuermitteln finanziert und unbegrenzt gezahlt wurde, aber eine gewisse Bedürftigkeit voraussetzte, und die *Sozialhilfe* für diejenigen, die keine Ansprüche erwerben konnten bzw. erwerbsunfähig waren.

Im Auftrag der Regierung erarbeitete das damalige VW-Vorstandsmitglied Peter Hartz Konzepte für die Reform des Arbeitsmarktes, die 2003 und 2004 als Hartz I – III eingeführt wurden und im Wesentlichen den „Umbau“ der „Bundesanstalt für Arbeit“ in die „Bundesagentur für Arbeit“, die Einführung der so ge-

nannten Personal-Service-Agenturen und der Ich-AGs sowie die Verschärfung der Zumutbarkeitsregeln beinhalteten.

Hartz IV ist deshalb die Bezeichnung für das „4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“. Als Gesetz ist es als Teil II des (ebenfalls neu gestalteten) Sozialgesetzbuches verankert. Wer Hartz IV bekommt, erhält also Leistungen nach dem SGB II, die „**Grundsicherung** für Arbeitssuchende“.

Das SGB enthält insgesamt 12 Bücher. I - Allgemeiner Teil, II - Grundsicherung für Arbeitssuchende, III - Arbeitsförderung, IV Sozialversicherung, V - Gesetzliche Krankenversicherung, VI - Gesetzliche Rentenversicherung, VII - Gesetzliche Unfallversicherung, VIII - Kinder- und Jugendhilfe, IX - Rehabilitation, X - Verwaltungsvorschriften, XI - Pflegeversicherung, XII - Sozialhilfe.

Das frühere Arbeitslosengeld heißt jetzt „Arbeitslosengeld I“ (ALG I), Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe wurden zum „Arbeitslosengeld II“ (ALG II).

Wer hat Anspruch auf die Grundsicherung?

Die Bezeichnungen „Arbeitslosengeld II“ und „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ sind irreführend, da nicht nur arbeitslose Menschen Anspruch auf diese Leistungen haben, sondern auch erwerbstätige Menschen, deren Einkommen nicht ausreicht, um sich selbst oder ihre Familien zu ernähren. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie abhängig beschäftigt sind, selbstständig oder freiberuflich tätig sind.

Entscheidend ist, dass der Mensch erwerbsfähig ist, also mindestens 3 Stunden am Tag arbeiten kann. Das Gesetz spricht deshalb vom „**erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** (bis Ende 2010 vom „erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“).

Eine vorübergehende **Erwerbsunfähigkeit** (Krankheit, befristete Erwerbsminderungsrente) ändert daran nichts. Leistungen müssen so lange gewährt werden, bis eine Erwerbsunfähigkeit festgestellt und eine Rente oder Grundsicherung gezahlt wird.

Familieangehörige haben Anspruch auf Leistungen, wobei diese bei Kindern bis 15 Jahren, nicht erwerbsfähigen Personen sowie Menschen, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, als **Sozialgeld** bezeichnet werden.

Ausbildende, die Anspruch auf BAB haben, haben auch Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, sofern sich nicht in einem Wohnheim oder Internat untergebracht sind.

Leistungsberechtigt sind außerdem Schüler/innen, Studierende an Fachschulklassen nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung sowie Studierende, wenn sie bei ihren Eltern wohnen. Außerhalb davon sind Student*innen weiterhin von Leistungen ausgeschlossen.

Wer ist von der Grundsicherung ausgeschlossen?

Keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben Menschen, die länger als 6 Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht sind oder eine unbefristete **Rente wegen Erwerbsminderung** erhalten. Wenn diese Rente unter dem Existenzminimum liegt, besteht Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII („Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“).

Ausgeschlossen vom Leistungsbezug sind Studentinnen und Studenten sowie Auszubildende an Fachschulen, wenn sie keinen Anspruch auf Bafög haben.

Wer aufgrund von der Überschreitung der Altersgrenze keinen Anspruch mehr auf Bafög / BAB hat, erhält nur dann während der Ausbildung Leistungen nach dem SGB II, wenn diese Ausbildung (kein Studium!) zur Integration ins Erwerbsleben zwingend erforderlich ist. Jedoch können Mehrbedarfe geltend gemacht werden. Studierende im Urlaubssemester oder Erziehungsurlaub haben Anspruch auf ALG II, Mütter oder Väter auf Leistungen für ihre Kinder. (*siehe auch „Hinweise für Auszubildende und Studierende“*).

Von Leistungen ausgeschlossen sind Ausländer*innen in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes sowie Ausländer*innen, die allein „aus dem Zweck der Arbeitsuche“ in Deutschland aufhalten.

Eine weitere Bedingung für den Bezug von Leistungen ist ein „gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland“. Das bedeutet, dass der Mensch eine Postadresse haben und erreichbar sein muss, so dass er Meldetermine bei der Behörde wahrnehmen kann.

Wie bekommt man Leistungen?

Es muss ein **Antrag** gestellt werden. Dieser ist an keine Form gebunden, er kann telefonisch, persönlich oder schriftlich (auch per Fax) gestellt werden.

Leistungen werden mit Beginn der „Hilfebedürftigkeit“ (zum Beispiel dem Ende des Bezugs des ALG I) rückwirkend zum Beginn des Monats, in dem er gestellt wurde, gezahlt. Das bedeutet zum Beispiel, dass

Einkommen, welches vor dem Tag der Antragstellung erzielt wurde, bei der Berechnung berücksichtigt wird. Die Leistungen sind monatlich im Voraus zu erbringen (zum Beispiel Ende Februar für März).

Die Behörde ist verpflichtet, die Unterlagen zügig zu bearbeiten. Wenn dies nicht möglich ist oder nicht geschieht, kann ein Antrag auf Zahlung eines **Vorschusses** (§ 42 SGB I) gestellt werden, der spätestens einen Monat nach der Antragstellung gewährt werden muss. Auch im laufenden Leistungsbezug ist ein Vorschuss möglich. Dieser beträgt maximal 100 € und wird im Folgemonat wieder abgezogen.

Die Behörde muss einen Antrag auch dann annehmen, wenn sie der Meinung ist, dass dieser abgelehnt werden würde. Wenn unklar ist, wer zuständig ist - zum Beispiel, weil nicht feststeht, ob der Mensch erwerbsfähig ist - muss spätestens nach einem Monat gezahlt werden, und zwar von der Behörde, wo der Antrag gestellt wurde, auch wenn sich später erweist, dass sie nicht zuständig ist.

Um Leistungen zu erhalten, müssen **Mitwirkungspflichten** beachtet werden. Die in den Schreiben genannten Fristen sind einzuhalten, sonst droht eine Versagung der Leistungen. Ist dies passiert, sollte man sofort Widerspruch einlegen und darauf drängen, dass eine vorläufige Zahlung erfolgt.

Um sicher sein zu können, dass die vom Amt geforderten **Unterlagen** auch dort eingegangen sind, sollte man sich zum Beispiel auf einer Kopie oder mit gesondertem Schreiben den Eingang bestätigen lassen.

Die Leistungen werden für einen bestimmten Zeitraum gewährt, in der Regel für zwölf Monate, unter bestimmten Voraussetzungen aber auch nur sechs Monate, danach muss ein **Folgeantrag** gestellt werden. Wenn die Behörde rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraums einen Antrag schickt, werden die Leistungen nur weitergezahlt, wenn dieser Antrag abgegeben wurde.

Alle Veränderungen der Verhältnisse müssen der Behörde gemeldet werden.

Vom Antrag umfasst sind die Regelleistung, alle Mehrbedarfe und die Kosten der Unterkunft einschließlich der Betriebskostennachzahlungen. Bei Änderung der Verhältnisse können hier Kosten bis zu einem Jahr rückwirkend geltend gemacht werden.

Gesondert beantragt werden müssen die **Erstausrüstung für die Wohnung, Leistungen für Schwangerschaft und Baby** sowie **unabweisbarer, besonderer Bedarf**. Auf Antrag werden die Leistungen des so genannten **Teilhabetpakets** (ein- und mehrtägige Ausflüge und Klassenfahrten, Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung, Zuschüsse für Sport oder Kultur) gewährt sowie Sachleistungen bei Sanktionen von mehr als 30 Prozent.

Die **Krankenkassenbeiträge** werden in voller Höhe übernommen. Dies gilt beim Basistarif auch für die Beiträge von privaten Krankenversicherungen.

Beiträge zur **gesetzlichen Rentenversicherung** werden seit 2011 nicht mehr übernommen. Dadurch entfällt der geringe Rentenanspruch (2,09 € im Jahr).

Was passiert mit der Familie?

Ob alleinstehend oder verheiratet, alleinerziehend oder in Partnerschaft lebend, wer Leistungen nach dem SGB II bezieht, verwandelt sich und seine Familie in eine so genannte **Bedarfsgemeinschaft**. Dieser Begriff bedeutet, dass jedes Mitglied der „selbstbehaltlosen Unterhaltsgemeinschaft“ nur einen Anspruch auf das Existenzminimum hat und Einkommen und Vermögen oberhalb der gesetzlichen Freibeträge angerechnet werden.

Eine Bedarfsgemeinschaft bilden Eltern bzw. alleinerziehende Mütter oder Väter mit ihren minderjährigen Kindern. Auch junge Erwachsene bis 25 Jahren, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können, gehören zur Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern, wenn sie in deren Haushalt leben - es sei denn, sie sind verheiratet und / oder haben selbst Kinder.

Nicht nur Ehepaare bilden eine Bedarfsgemeinschaft. Wer ohne Trauschein zusammenlebt, wird als eheähnliche **Einstandsgemeinschaft** betrachtet, was sich im Gesetz so liest. „eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.“ (§ 7 SGB II) Als Kriterien gelten: länger als ein Jahr zusammenleben, mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen, befugt sein, über Einkommen oder Vermögen der anderen zu verfügen. Das bedeutet auch, dass Menschen, die zusammenziehen, zumindest ein Jahr lang *keine* Bedarfsgemeinschaft sind, wenn keines der Kriterien zutrifft.

Von einer **Haushaltsgemeinschaft** wird gesprochen, wenn Verwandte oder Verschwägerter in einem Haushalt zusammen leben und *gemeinsam* „aus einem Topf“ wirtschaften. Dann kann Einkommen angerechnet werden, wobei der **Selbstbehalt** deutlich höher ist als bei einer Bedarfsgemeinschaft. Wenn jedoch keine *Unterhaltspflicht* besteht, kann der *Unterhaltsvermutung* durch eine schriftliche Erklärung widersprochen werden. Eine **Wohngemeinschaft** bilden Menschen, die in einer Wohnung leben, ohne gemeinsam zu wirtschaften. Das Einkommen von Mitbewohnern kann nicht angerechnet werden.

Stiefkinder werden genauso behandelt wie eigene Kinder. Wenn ein Partner Einkommen hat, muss er dieses für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einsetzen, auch wenn die Kinder nicht seine eigenen sind. Wenn sich die Kinder getrennt lebender Eltern abwechselnd bei diesen aufhalten, wird von einer **temporären Bedarfsgemeinschaft** gesprochen. Leistungen dürfen deswegen jedoch nicht gekürzt werden. Kosten für das Umgangsrecht müssen übernommen werden.

Wenn **junge Erwachsene** (bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) eigenes Geld verdienen, bleiben sie Teil der Bedarfsgemeinschaft, so lange sie nicht ihren Bedarf (Regelbedarf und anteilige Kosten der Unterkunft) damit bestreiten können. Sonst bilden sie mit den Eltern eine Haushaltsgemeinschaft. Ihr Anteil an der Miete wird aus dem Bedarf der Eltern herausgerechnet. Ihr Einkommen darf nicht angerechnet werden (Es sei denn, es wird noch Kindergeld gezahlt.)

Welche Leistungen gibt es? Wer bekommt was?

Die Regelleistung / der **Regelbedarf** richtet sich nach dem Alter und dem Familienstand. Seit Januar 2018 erhalten erwachsene alleinstehende Menschen 416 € (100% des Regelbedarfs, Regelbedarfsstufe 1), verheiratete und in Partnerschaft lebende 374 € (90%), junge Erwachsenen bis 25 Jahre, die im Haushalt ihrer Eltern leben oder ohne Genehmigung der Behörde ausgezogen sind, 332 € (80%).

Den Mehrbedarf für **dezentrale Warmwassererzeugung** erhalten Bedarfsgemeinschaften, die das warme Wasser durch „in der Unterkunft installierte Vorrichtungen“ erzeugen (§ 21 Abs. 7 SGB II)

	2017	2018	RS*	Mehrbedarf Warmwasser 2018
Alleinstehende / alleinerziehende Erwachsene ab 18 Jahren	409 €	416 €	1	9,57 € (2,3%)
In Partnerschaft lebende Erwachsene	368 €	374 €	2	8,60 € (2,3%)
Erwachsenen bis 25 Jahre im Haushalt der Eltern	327 €	332 €	3	7,64 € (2,3%)
Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre	311 €	316 €	4	4,42 € (1,4%)
Kinder von 6 bis unter 14 Jahre	291 €	296 €	5	3,55 € (1,2%)
Kinder unter 6 Jahren	237 €	240 €	6	1,92 € (0,8%)

* RS = Regelbedarfsstufe

Einmalbeihilfen gibt es für die Erstaussstattung einer Wohnung und für Bekleidung bei Schwangerschaft und Babyausstattung. Die **Erstaussstattung für die Wohnung** wird bei der Neugründung eines Hausstandes (Auszug aus dem Elternhaus, Heirat, Trennung oder Scheidung) nach Wohnungslosigkeit oder Haftentlassung sowie aufgrund „außergewöhnlicher Umstände“ anerkannt.

Der Mensch bekommt Möbel und Haushaltsgeräte, aber nur das, was er tatsächlich nicht besitzt. Das wird durch einen **Hausbesuch** kontrolliert. Die Wohnungseinrichtung muss in der Regel bei einem Gebrauchtwarenladen beschafft werden.

Es gibt eine **Erstaussstattung für Schwangerschaft und das Baby**. Diese muss beantragt werden. In der Regel wird der Betrag ausgezahlt / überwiesen.

Mehrbedarfe gibt es für Schwangere, alleinerziehende Mütter oder Väter sowie für Menschen, die aufgrund einer Erkrankung eine kostenaufwändige Ernährung haben, außerdem bei bestimmten Voraussetzungen für schwerbehinderte Menschen.

Erwerbsfähige **Behinderte**, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX erhalten, erhalten 35% der Regelleistung als Mehrbedarf. Nichterwerbsfähige Menschen, die einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G haben, erhalten 17% zusätzlich.

Der Mehrbedarf bei **Schwangerschaft** ab der 13. Schwangerschaftswoche beträgt 17% des Regelbedarfs (maximal 70,72 €). Bei Alleinerziehenden wird der Mehrbedarf anhand der Zahl und des Alters der Kinder unterschiedlich berechnet.

Alleinerziehende mit...	2018	Mehrbedarf
1 Kind unter 7 Jahren	149,76 €	36%
1 Kind über 7 Jahre	49,92 €	12%
2 Kinder unter 16 Jahren	149,76 €	36%
2 Kinder über 16 Jahren	99,84 €	24%
3 Kinder unter 18 Jahren	149,76 €	36%
4 Kinder unter 18 Jahren	199,68 €	48%

Achtung: Unabhängig der Anzahl der Kinder darf der Mehrbedarf für Alleinerziehende nicht 60 Prozent des Regelbedarfs überschreiten.

Der Höchstbetrag liegt deswegen bei 249,60 EUR.

Ein Mehrbedarf wird für **kostenaufwändige Ernährung** gewährt. Diesen Mehrbedarf können die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft unabhängig davon beantragen, ob sie erwerbsfähig sind oder nicht (zum Beispiel Kinder, Rentner).

Die Höhe des Mehrbedarfs beruht auf den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Ein Mehrbedarf von 10% der Regelleistung wird gewährt bei verzehrenden Krankheiten (Krebs, HIV bzw. AIDS, Multipler Sklerose, Morbus Crohn, Colitis ulcerosa und Erkrankungen mit gestörter Nährstoffaufnahme) und Niereninsuffizienz. Ein Mehrbedarf von 20% der Regelleistung wird gewährt bei Niereninsuffizienz mit Dialysediät und Zöliakie.

Der Mehrbedarf muss durch einen Arzt bestätigt werden. Die Kosten für die Bescheinigung müssen erstattet werden (da nicht in der Regelleistung vorgesehen).

Auch andere Dinge (zum Beispiel Laktoseunverträglichkeit) können zu einem Mehrbedarf führen. Bei Krankheiten wie Diabetes, bei denen eine so genannte Vollkost möglich ist, wird kein Mehrbedarf gewährt. Liegen mehrere Krankheiten mit Mehrbedarf vor, muss im Einzelfall über die Höhe entschieden werden.

Über die bisher genannten Besonderheiten kann ein Mehrbedarf geltend gemacht werden, wenn ein **unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf** besteht. Ein solcher Bedarf kann bestehen, wenn eine Erkrankung / Krankheit zu dauerhaft höheren Kosten führt, zum Beispiel durch nicht verschreibungspflichtige Arznei-/Heilmittel oder medizinisch notwendige Verbandstoffe oder Pflegemittel.

Wenn es sich um einen einmaligen besonderen Bedarf handelt, der weder durch Ersparnisse noch durch die Hilfe Dritter gedeckt werden kann, besteht die Möglichkeit, ein zinsloses **Darlehen** zu beantragen.

Anerkannt wird ein Mehrbedarf für **dezentral zubereitetes Warmwasser** (zum Beispiel Elektrodurchlauferhitzer oder Gasboiler). Dieser beträgt je nach Regelbedarfsstufe zwischen 1,87 € (Kind unter 6 Jahre) und 9,81 € (Alleinstehender, siehe Tabelle Regelbedarf).

Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Anspruch auf die Leistungen haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (Kultur und Sport bis zum 18. Lebensjahr), wenn sie eine allgemeinbildende oder berufsausbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Der Anspruch besteht, wenn die Eltern Leistungen nach dem SGB II oder den Kinderzuschlag erhalten. Auch Menschen, die keine Leistungen erhalten oder beantragt haben, können das Teilhabepaket für ihre Kinder nutzen, wenn die Bedürftigkeit nachgewiesen wird.

Alle Leistungen müssen beantragt werden. Sie werden (mit Ausnahme des Schulbedarfs und der Schülerbeförderung) als Sachleistungen erbracht, über Gutscheine oder die direkte Überweisung an den Träger. Wer Leistungen nach dem SGB II bezieht, stellt **Anträge** bei jenarbeit, alle anderen beim Fachdienst Soziales, Lutherplatz 3, 07743 Jena. Die Formulare gibt es dort. Sie können außerdem über die Internetseite der Stadt abgerufen werden.

Leistungen gibt es für Schulausflüge. Es werden wie bisher die tatsächliche Aufwendungen für mehrtägige **Klassenfahrten** erstattet. Jetzt gibt es auch Geld für Wandertage / Ausflüge, die von der Kindertagesstätte oder der Schule organisiert werden.

Für den **Schulbedarf** werden 100 € pro Schuljahr anerkannt. Dabei werden einmal 70 € (zum 1. August) und einmal 30 € (zum 1. Februar) überwiesen.

Unterstützung bei der **Schülerbeförderung** gibt es, wenn die Schülerinnen und Schüler beim Besuch der nächstgelegenen Schule (des gewählten Bildungsweges) auf eine Schülerbeförderung angewiesen sind und diese Kosten sonst nicht übernommen werden. Dies erfolgt über eine Geldleistung. Eine **Lernför-**

derung wird genehmigt, wenn sie „geeignet und zusätzlich erforderlich ist“, in der Regel dann, wenn die Versetzung gefährdet ist. Als Anbieter sind auch Privatpersonen zugelassen. Es müssen Zielvereinbarungen abgeschlossen werden. Die Stadt Jena organisiert die Lernförderung über die Volkshochschule in Kooperation mit den Schulen.

Die Kosten für die **Mittagsverpflegung** werden übernommen, jedoch muss ein Eigenanteil von 1 € geleistet werden.

Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden für eine **Teilhabe für Kultur und Soziales** pro Monat 10 € für Mitgliedsbeiträge in Vereinen, Musikunterricht oder andere Aktivitäten im Freizeitbereich zur Verfügung gestellt.

Wer zahlt die Miete?

Beim ALG II werden die Mietkosten (Kosten der Unterkunft) übernommen, aber nur, wenn sie „angemessen“ sind. Die Grenzen dafür legt die jeweilige Kommune fest. Die Stadt Jena hat dafür ein „schlüssigen Konzeptes“ entwickelt. Die ab 2014 geltenden Richtwerte werden zum 01.01.2016 erhöht:

Personen in der BG	Wohnfläche in m ²	Grundmiete in €/m ²		Betriebskosten in €/m ²		Bruttokaltmiete in €/m ²		maximale monatliche Bruttokaltmiete in €	
		2016	2018	2016	2018	2016	2018	2016	2018
1	45	5,84	5,89	1,10	1,12	6,94	7,01	312,30	315,45
2	60	5,82	5,92	1,10	1,07	6,92	6,99	415,20	429,40
3	75	5,70	5,87	1,10	1,13	6,80	7,00	510,00	525,00
4	90	6,20	6,73	1,10	1,12	7,30	7,85	657,00	706,50
5	100	7,03	8,50	1,10	1,12	8,13	9,63	813,00	1011,15
für jede weitere Person	+10	7,03	8,50	1,10	1,13	8,13	9,63	+81,30	+144,45

Es gilt die so genannte **Produkttheorie**, was bedeutet, dass die Wohnung auch kleiner (aber teurer) oder größer (aber billiger) sein kann, solange die Bruttokaltmiete nicht überschritten wird.

Heizkosten werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen, wenn sie angemessen sind. Diese ergibt sich aus den konkreten Umständen, wie dem baulichen Zustand des Hauses, der Höhe der Zimmer, der Lage der Wohnung usw. Unangemessen sind Heizkosten nur dann, wenn ein „unwirtschaftliches“ Heizen nachgewiesen werden kann.

Das Gesetz (§ 22 SGB II) besagt, dass Kosten der Unterkunft zunächst in voller Höhe übernommen werden müssen, auch wenn sie „unangemessen“, also zu hoch sind. Sie müssen solange übernommen werden, wie es dem Betroffenen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, diese Kosten zu senken, in der Regel jedoch längstens für 6 Monate.

Was passiert, wenn die Wohnung zu teuer ist? Der/die Betroffene wird aufgefordert, die Kosten zu senken, d.h. sich eine preiswertere Wohnung zu suchen.

Jedoch muss deshalb niemand ein Papier unterschreiben, in dem er aufgefordert wird, die Differenz zu den „angemessenen“ Kosten selbst zu tragen!

In Jena ist preiswerter Wohnraum kaum zu finden. Deshalb wurde durch einen Beschluss des Stadtrates festgelegt, dass eine Wohnung auch dann als angemessen gilt, wenn kein anderer Wohnraum zur Verfügung steht, d.h. die Kosten müssen weiterhin in voller Höhe übernommen werden. Voraussetzung ist, dass man sich um eine preiswertere Wohnung bemüht. Um dies nachzuweisen, existieren verschiedene Möglichkeiten. So gibt es das „Team Wohnen/Wohngeldberechtigungsscheine“ (Fachdienst Soziales, Lutherplatz 3). Es können und müssen andere Wohnungsanbieter kontaktiert werden. Wie die Suche erfolgen soll und in welcher Form die Nachweise zu erbringen sind, sollte man mit dem Leistungsbetreuer absprechen. Wenn die **Miete gekürzt** wurde, kann und sollte man sich gerichtlich dagegen zur Wehr setzen, Widerspruch einlegen und notfalls vor dem Sozialgericht Altenburg klagen.

Unter bestimmten Umständen können **höhere Mietkosten** angemessen sein, wenn zum Beispiel ein pflegebedürftiger Angehöriger in der Familie lebt oder ein Familienmitglied im Besitz eines Schwerbehinder-

tenausweises („aG“) ist oder das Ende des Bezugs von ALG II abzusehen ist. Der Unterkunftsbedarf erhöht sich auch mit der Bekanntgabe einer Schwangerschaft.

Außerdem gilt, dass unangemessene Kosten dann zu übernehmen sind, wenn die Mietkosten nur geringfügig die Richtwerte für die Mietobergrenzen übersteigen oder die Prüfung der Rentabilität (**Wirtschaftlichkeitsprüfung**) eines Umzugs ergibt, dass die zu erwartende Mietersparnis in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu den Umzugskosten steht. Schließlich ist ein Umzug nicht zumutbar, wenn dieser zu einer erheblichen Verschlechterung der Lebensverhältnisse führt oder eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

Umzugskosten werden nur übernommen, wenn die Genehmigung der Behörde eingeholt wurde und diese den Umzug für notwendig hält. Im Allgemeinen werden ein Mietfahrzeug und Aufwandsentschädigungen für Helfer (20 € pro Person) bezahlt. Wenn Gründe vorliegen, kann auch eine Umzugsfirma beauftragt werden. Dann müssen drei Kostenvoranschläge eingeholt werden.

Wer in eine andere Stadt ziehen möchte, muss sich die Zusicherung vom dortigen Jobcenter einholen. Die Miete der neuen Wohnung muss übernommen werden, wenn sie angemessen ist.

Für die Umzugskosten ist das bisherige Jobcenter zuständig. Diese werden in der Regel nur übernommen, wenn der Umzug aufgrund einer Arbeitsaufnahme erfolgt.

Gebühren für Garagen, Stellplätze, Kabelanschlüsse u.ä. gehören nicht zu den Kosten der Unterkunft, es sei denn, diese sind Bestandteil des Mietvertrages. Wasserwärmungskosten werden seit 2011 nicht mehr von den Heizkosten abgezogen. Wenn diese Kosten nicht enthalten sind, wird ein Mehrbedarf (siehe Regelleistung) anerkannt.

Betriebskostennachzahlungen müssen in der Regel übernommen werden (sonst unbedingt Beratungsstelle aufsuchen!), **Guthaben** zurückgezahlt werden.

Ein **Eigenheim** mit 130m² Wohnfläche und ein Grundstück von 500m² (im ländlichen Raum auch 800m²) gelten als angemessen, wenn selbst bewohnt. Als Kosten übernommen werden Schuldzinsen für Hypotheken, Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Erbbauzins, Pflichtversicherungsbeiträge, Nebenkosten wie bei Mietwohnungen (dazu Heizstrom, wenn vorhanden) ebenso die Kosten für notwendige Reparaturen. Letztere müssen beantragt und Kostenvoranschläge vorgelegt werden.

Wie wird Einkommen angerechnet?

Das ALG II ist eine staatliche Leistung, die das „soziokulturelle Existenzminimum“ sichern soll – nicht mehr und nicht weniger. Deshalb gelten innerhalb der „Bedarfsgemeinschaft“ nicht nur mögliche Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, sondern auch Renten, Kindergeld, Unterhaltszahlungen, Zinsen etc. als **Einkommen** und werden auf die Leistung angerechnet, Allerdings gibt es auch Ausnahmen. Hierzu einige Beispiele:

<i>Was wird angerechnet</i>	<i>Was wird nicht angerechnet</i>
Steuerrückerstattungen	Arbeitnehmersparzulage
Betriebskostenguthaben	Blindengeld / Blindenhilfe
einmalige Einkünfte über 10 € monatlich	Eigenheimzulage
Kurzarbeiter-, Insolvenzgeld	Schmerzensgeld
Abfindungen	Zuwendungen der Wohlfahrtspflege
Zinsen	Pflegegeld
Elterngeld	Einnahmen für Pflegekinder (bis zum dritten Kind)
	Ferienjobs bei Schülern (siehe unten)

Generell gilt, dass alles, was auf das Konto eines Hartz-IV-Empfängers eingezahlt wird, als Einkommen zählt.

Einkommen wird immer auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft angerechnet. Bezieht zum Beispiel einer der (Ehe)partner eine **Rente**, die höher ist als sein Bedarf (Regelleistung und anteilige Kosten der Unterkunft), so wird der „überschießende“ Betrag der Partnerin/dem Partner als Einkommen angerechnet.

Erhält ein Kind **Unterhalt**, so wird sein alleinerziehender Elternteil aufgefordert, für das Kind **Wohngeld** zu beantragen. Auch hier kann „Einkommen“ entstehen, das den Eltern bis zur Höhe des Kindergeldes angerechnet werden kann.

In beiden Fällen gilt. Beim Einkommen gibt es **Freibeträge**. Jeder Erwachsene (und jedes Kind, das nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft zählt) mit Einkommen gleich welcher Art kann einen Freibetrag von 30 € (**Versicherungspauschale**) geltend machen. **Kindergeld** wird voll auf den Bedarf des Kindes angerechnet.

net. Kindergeld von erwachsenen Kindern wird den Eltern angerechnet. Wohnt das Kind nicht mehr zu Haus, ist eine Weitergabe des Kindergeldes (als Überweisung o.ä.) möglich.

Elterngeld wird angerechnet, es sei denn, innerhalb der vergangenen 12 Monate wurde ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt. Dann bleiben 67% des durchschnittlichen Einkommens anrechnungsfrei (maximal 300 €). Wenn weniger als ein Jahr gearbeitet wurde, wird das insgesamt erzielte Einkommen durch 12 geteilt.

Wenn jemand in der Familie erwerbstätig ist, gelten die **Erwerbstätigenfreibeträge**. Diese werden auf der Grundlage des **Bruttoeinkommens** berechnet.

Es gibt einen Grundfreibetrag von 100 €, zwischen 100 € und 1000 € gilt einen Freibetrag von 20%, zwischen 1000 € und 1200 € (wenn Kinder versorgt werden, bis 1500 €) 10%.

Brutto- lohn	200 €	400 €	600 €	800 €	1000 €	1200 €
Freibetrag	120 €	160 €	200 €	240 €	280 €	300 €

Anstelle des Grundfreibetrages können (bei einem Einkommen von über 450 €) auch höhere Kosten geltend gemacht werden: eine Versicherungspauschale von 30 € (oder Nachweis von höheren Kosten) die Werbungspauschale 15,33 € (oder Nachweis höherer Kosten), die Kfz – Haftpflichtversicherung und Fahrtkosten (0,20 € / km, einfache Fahrt) bzw. Kosten für den öffentlichen Nahverkehr.

Der errechnete Freibetrag wird vom **Nettolohn** abgezogen und ergibt das **anrechenbare Einkommen**. Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht auch dann, wenn Mann und Frau Arbeit haben, aber aufgrund ihres geringen Einkommens den Lebensunterhalt ihrer Familie nicht bestreiten können („Aufstocker“). Um auszurechnen, ob Anspruch auf **ergänzendes ALG II** besteht, wird zunächst der Bedarf der Familie und dann das anrechenbare Einkommen errechnet.

Bei wechselndem Einkommen kann für den Bewilligungszeitraum von einem so genannten fiktiven Einkommen ausgegangen werden. Dann werden die Leistungen vorläufig bewilligt. In diesen Fällen kann der prozentuale Freibetrag entfallen (§ 41 a SGB II). Dieser wird erst bei der endgültigen Festsetzung der Leistungen berücksichtigt – sofern der Leistungsberechtigte dies innerhalb eines Jahres beantragt.

Die **Ausbildungsvergütung, BAB und Bafög** werden wie Erwerbseinkommen behandelt.

„Einnahmen in Geldeswert“, also **Sachleistungen**, werden nur noch bei Bundes- oder Jugendfreiwilligendienst angerechnet.

Wer neben seinem Erwerbseinkommen eine steuerbegünstigte **Aufwandsentschädigung** erhält, hat Anspruch auf einen Grundfreibetrag von 200 € (wenn die Aufwandsentschädigung weniger als 100 € beträgt dann maximal diesen Betrag und 100 €.) Von der Summe aus Aufwandsentschädigung und Erwerbseinkommens werden dann nach Abzug von 100 € noch 20% Freibetrag gewährt.

Nachzahlungen (etwa Kindergeld, aber auch Lohn) werden wie einmalige Einnahmen behandelt. Wenn es aufgrund der Höhe zu einem Wegfall der Leistungen käme, wird sie auf sechs Monate aufgeteilt.

Selbständige können bei unzureichendem Einkommen ebenfalls ALG II beantragen. Das Einkommen ergibt sich aus den Betriebseinnahmen minus Betriebsausgaben. Steuerliche Vorschriften und Absetzbeiträge gelten nicht, Ausgaben müssen den „Lebensumständen von Leistungsempfängern“ entsprechen.

Schülerinnen und Schüler können in den Schulferien (maximal vier Wochen pro Jahr) maximal 1.200 € verdienen, ohne dass dieses Geld angerechnet wird. Darüber hinaus gelten die Erwerbstätigen-Freibeträge.

Zweckgebundene Einnahmen, die einem anderen Zweck als dem Lebensunterhalt dienen, dürfen nicht als Einkommen angerechnet werden.

Darlehen, auch die von Verwandten, werden nicht angerechnet, wenn es sich eindeutig nicht um eine Schenkung oder eine Unterhaltsleistung handelt und die Rückzahlungsmodalitäten geregelt sind.

Unterschieden wird zwischen **laufendem** Einkommen (wie Erwerbseinkommen, Kindergeld) und **einmaligen Einkommen** (wie **Steuerrückerstattungen, Zinsen**).

Einmalige Einnahmen wie Zinsen, Steuerrückzahlungen etc. werden nur dann nicht angerechnet, wenn sie im Monat 10 € pro Mitglied der Bedarfsgemeinschaft nicht übersteigen.

Bei größeren Summen wird die Leistung ganz gestrichen, der Mensch muss sich dann auch selbst versichern. Nach sechs Monaten hat er wieder Anspruch, das verbliebene Einkommen ist Vermögen.

Einkommen wird in dem Monat angerechnet, in dem es tatsächlich gezahlt wird (**Zuflussprinzip**). Wer eine Arbeit aufnimmt, hat solange Anspruch auf ALG II, bis das erste Geld gezahlt wird. Entfällt aufgrund einmalig höheren Einkommens (etwa durch Weihnachtsgeld) der Leistungsanspruch in einem Monat,

werden unverbrauchte Mittel im folgenden Monat zu Vermögen. Das gilt auch für die Nachzahlung von laufenden Leistungen.

Einmalige Einnahmen werden, falls in dem Monat schon Leistungen gezahlt wurden, im folgenden Monat angerechnet. Wenn das anrechenbare Einkommen höher ist als der Bedarf eines Monats, wird dieses Einkommen gleichmäßig auf sechs Monate verteilt und angerechnet.

Es kann nur Einkommen angerechnet werden, welches auch zu Verfügung steht. **Ansprüche auf Leistungen** (wie etwa Unterhalt, der nicht gezahlt wird) dürfen nicht angerechnet werden.

Bei einer Arbeitsaufnahme kommt es häufig zu so genannten **Überzahlungen**, da die Leistungen im Voraus gezahlt werden und im gleichen Monat Einkommen erzielt wird. In den Fällen, in denen die Behörde davon ausgeht, dass sie zu viel Geld gezahlt hat, schickt sie zunächst eine **Anhörung** (auf die man nicht reagieren muss) und danach einen **Rückforderungs- und Erstattungsbescheid**. Widersprüche gegen solche Bescheide haben **aufschiebende Wirkung**, was bedeutet, dass bis zur Entscheidung über den Widerspruch oder die Klage nicht gezahlt werden muss. Die Behörde kann nur ein Jahr lang, nachdem sie von der Überzahlung Kenntnis hatte, das Geld zurückfordern.

Welches Vermögen darf man haben?

Als **Barvermögen** (Geld auf Girokonten oder Sparbüchern, in Bausparverträgen oder Versicherungen) angelegte Geld, das nicht der Altersvorsorge dient, sind 150 € pro Lebensjahr erlaubt, maximal 9.750 € (entspricht einem Lebensalter von 65 Jahren). Kinder bis 18 Jahre dürfen nicht mehr als 3100 € auf dem Konto haben.

Hinzu kommen für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein Freibetrag von 750 € für **Anschaffungen**.

Für die **Altersvorsorge** dürfen pro Lebensjahr 750 € (ab dem 15. Lebensjahr, maximal 16.250 € pro Person) zurückgelegt werden. Allerdings darf man nicht an das Geld herankommen, während man im Leistungsbezug ist, sonst wird es zum Barvermögen. Ersparnisse einer **Riester-Rente** zählen nicht als Vermögen, das heißt, diese wird nicht angerechnet. In der Regel zahlt ein ALG II – Empfänger 60 € im Jahr. Der Staat schießt dann noch 154 € pro Person zu. Außerdem gibt es eine Zulage von 185 € pro Kind, für das Kindergeld gezahlt wird.

Allerdings lohnt sich eine Altersvorsorge nur dann, wenn die gesetzliche Rente höher ausfällt als die Grundsicherung. Denn bei Bezug der **Grundsicherung im Alter** (SGB XII) wird die Riester-Rente angerechnet (siehe Grundsicherung im Alter, S. 37).

Jeder Erwachsene darf ein **Kraftfahrzeug** haben, es sollte jedoch nicht mehr als 7.500 € wert sein (der übersteigende Wert wird sonst als Barvermögen gewertet). Besondere Regelungen gelten bei großen Familien oder schwerbehinderten Menschen gelten.

Alles, was über den Freibeträgen liegt, muss verwertet, **Bausparverträge** oder **Kapitallebensversicherungen** müssen aufgelöst werden. Das gilt nicht, wenn diese Auflösung unwirtschaftlich ist. Wann eine Unwirtschaftlichkeit vorliegt - bei einem Werteverlust von 10% oder erst bei 15% oder 18% - wird von den Sozialgerichten unterschiedlich beurteilt. Mitunter kann auch eine besondere Härte geltend gemacht werden.

Probleme treten bei der Abgrenzung von **Einkommen** und Vermögen auf. Kurz gesagt ist Vermögen das, was der Mensch in dem Monat hatte, bevor er den Antrag auf Leistungen stellte. Alles, was er während des Leistungsbezugs erhält (auch Erbschaften), ist Einkommen. **Kein** Einkommen ist **zur Auszahlung gebrachtes Vermögen** (Versicherung, Verkauf von privatem Eigentum) unterhalb der Freigrenze. Zinsen hingegen gelten, auch wenn sie nicht ausgezahlt werden, als Einkommen.

Was bedeutet „Fördern und Fordern“?

Hartz IV ist die „Grundsicherung für Arbeitssuchende“, d.h. jeder, der diese Leistungen in Anspruch nimmt, gilt als „arbeitssuchend“, selbst wenn er erwerbstätig ist und aufstockende Leistungen erhält. Zwar heißt es im § 1, dass die Grundsicherung für Arbeitssuchende es dem Leistungsberechtigten ermöglichen soll, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht, Ziel ist jedoch, durch Stärkung der **Eigenverantwortung** den Lebensunterhalt mit eigenen Mittel bestreiten zu können.

„**Fördern und Fordern**“ gilt daher als Grundsatz des SGB II. Der „erwerbsfähige Leistungsberechtigte“ ist verpflichtet, jede zumutbare Arbeit anzunehmen. Die **Zumutbarkeitsregeln** (§ 10 SGB II) unterscheiden sich deutlich von denen im ALG I. Grundsätzlich ist jede Arbeit zumutbar, auch wenn dies eine Entwertung der beruflichen Qualifikation, eine schlechtere Bezahlung, eine schlechtere Erreichbarkeit der Arbeitsstelle oder sonstige schlechtere Arbeitsbedingungen bedeutet. Eine zumutbare Arbeit muss nicht bedarfsdeckend sein, es reicht, wenn die „Hilfebedürftigkeit“ verringert wird.

Bei einer Arbeitszeit von 8 Stunden ist eine Fahrzeit von bis zu 2 ½ Stunden zumutbar. Es gibt nur wenige Ausnahmen: wenn der Mensch körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist, die Arbeit auszuführen oder wenn es die Pflege von Kindern (bis 3 Jahre) oder Angehörigen gefährden kann oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

Der arbeitslose Mensch muss eine **Eingliederungsvereinbarung** abschließen. Darin ist festgelegt, welche Leistungen sie/er bei der „Eingliederung in Arbeit“ erhält und vor allem, wie sie/er sich selbst um Arbeit bemühen muss, z.B. wie viele Bewerbungen pro Monat zu schreiben sind.

Die Eingliederungsvereinbarung muss *nicht* unterschrieben werden. Man kann um Bedenkzeit bitten und auch selbst Vorschläge machen. Wer sich weigert, die Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben, erhält sie als **Verwaltungsakt** (wie einen Bescheid), gegen den Widerspruch eingelegt werden kann. So lange darüber nicht entschieden wurde, müssen die Festlegungen dennoch erfüllt werden.

Bewerbungskosten können geltend gemacht werden, Kosten für Bewerbungsunterlagen und Fahrten zu Bewerbungsgesprächen übernommen werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Als Eingliederungsleistungen können vereinbart werden: Fort- und Weiterbildungen, Maßnahmen der öffentlichen Beschäftigung und Mobilitätshilfen zur Aufnahme einer neuen Beschäftigung, Hilfen zur Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, psychosoziale Beratung, Schuldner- oder Suchtberatung sowie das **Einstiegsgeld** (§ 29 SGB II) zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit. Dieses Einstiegsgeld wird als zeitlich begrenzter (maximal 24 Monate) Zuschuss gewährt. Er beträgt bei einem alleinstehenden Erwerbslosen maximal 50% des Regelsatzes. Bei einer Arbeitslosigkeit von mehr als zwei Jahren oder besonderen Vermittlungshemmnissen kommt zu diesem Grundbetrag ein Ergänzungsbetrag von 20% hinzu. Für weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft werden 10% des Regelsatzes gewährt. Die Höhe der Gesamtförderung darf aber den Regelsatz nicht übersteigen.

Voraussetzung ist allerdings, dass der Antrag vor dem Beginn der Tätigkeit gestellt wird. Sonst geht die Behörde davon aus, dass die Arbeitsaufnahme auch ohne Unterstützung möglich ist.

Wichtig ist auch die **Erreichbarkeitsanordnung**: Der Arbeitslose muss immer erreichbar sein. Er muss sicherstellen, dass ihn die Behörde jeden Werktag durch Briefpost (nicht telefonisch!) erreichen kann. Er muss sich innerhalb eines „orts- und zeitnahen Bereichs“ aufhalten, damit er gegebenenfalls am Werktag nach Erhalt des Briefes bei der Behörde, einem potentiellen Arbeitgeber, einem Bildungsträger etc. sein kann.

Für drei Wochen im Kalenderjahr darf der Arbeitslose den „orts- und zeitnahen Bereich“ verlassen, muss aber vorher die Zustimmung der Behörde einholen.

Was sind Sanktionen?

Als Sanktionen werden „Verfehlungen“ des ALG-II-Empfängers bezeichnet, die zu Leistungskürzungen führen. Es wird unterschieden zwischen „leichter“ und „schwerer“ **Pflichtverletzung** sowie Wiederholung. Arbeitslose, die jünger als 25 Jahre alt sind, werden härter bestraft als ältere.

„Leichte Pflichtverletzung“ liegt vor, wenn jemand einer **Meldeaufforderung** nicht nachkommt. „Schwere“ Pflichtverletzungen gibt es eine große Anzahl: den in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarten Umfang an Eigenbemühungen nachzuweisen, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheiten oder eine Eingliederungsmaßnahme aufzunehmen oder fortzuführen.

Bei jeder Sanktion werden die Leistungen für 3 Monate gekürzt. Tritt im Laufe eines Jahres eine weitere Pflichtverletzung auf, wird die Strafe verschärft.

Bei über 25jährigen wird bei einer leichten Pflichtverletzung die Regelleistung um 10% gekürzt, bei einer schweren um 30%, bei der zweiten Pflichtverletzung erfolgt eine Kürzung der Regelleistung um 60% bei der dritten fallen alle Leistungen weg. Bei einer über 30% Kürzung können Sachleistungen erbracht werden, zum Beispiel **Lebensmittelgutscheine**. Die Miete kann als Darlehen übernommen werden. Bei einer Bedarfsgemeinschaft, in der ein Mitglied sanktioniert wird, muss die Miete weitergezahlt werden. Bei unter 25jährigen wird schon bei der ersten „schweren“ Pflichtverletzung die Regelleistung komplett gestrichen, die Miete wird direkt an den Vermieter gezahlt, bei der zweiten Sanktion werden alle Leistungen gestrichen. Werden einem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft die Leistungen komplett gestrichen, werden die Kosten der Unterkunft an weiter gezahlt.

Seit August 2016 wurden die bisher bestehende Sanktionen werden durch die Ausweitung der **Ersatzansprüche bei „sozialwidrigem“ Verhalten** noch einmal verschärft. Wer einen Grund für eine Leistungskürzung liefert - etwa eine zumutbare Arbeit nicht annimmt - soll zukünftig auch die Leistungen zurück-

zahlen, die er nicht benötigen würde, wenn er die Arbeit angenommen hätte. Auch Gutscheine für Lebensmittel, die bei Sanktionen über 60% ausgegeben werden können, müssen dann zurückgezahlt werden. Sanktionen können aus verschiedenen Gründen rechtswidrig sein und Widersprüche und Klagen oft erfolgreich.

Wie kann man sich gegen Entscheidungen der Behörde zur Wehr setzen?

Frau/Mann braucht keinen Rechtsanwalt, um sich gegen Entscheidungen der Behörde zur Wehr zu setzen oder Klage beim Sozialgericht in Altenburg (das für Jena zuständig ist) einzulegen.

Vor den Sozialgerichten gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, d.h. der Richter hat selbst den gesamten Sachverhalt zu erforschen. Verwaltungsgebühren und Gerichtskosten entstehen für Leistungsempfänger nicht (bzw. nur im Ausnahmefall, wenn Missbrauch festgestellt wird), auch wenn die Leistung abgelehnt wurde. Wer sich unsicher fühlt, kann jedoch die Hilfe eines Rechtsanwalts in Anspruch nehmen. Gegen jeden **Verwaltungsakt** (Bescheide, Rückforderungen, Sanktionen etc.) kann innerhalb einer Frist von einem Monat **Widerspruch** eingelegt werden.

An wen der Widerspruch zu richten ist, steht in der **Rechtshilfebelehrung** am Ende des jeweiligen Schreibens. Der Widerspruch muss von allen volljährigen Personen, die betroffen sind, unterschrieben werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich, aber sinnvoll.

Für die Frist ist entscheidend, wann der Brief eingegangen ist (Briefumschlag aufheben!). Falls die Frist überschritten wurde, kann insbesondere dann, wenn offensichtlich ein Fehler der Behörde vorliegt, ein **Überprüfungsantrag** nach § 44 SGB X gestellt werden. Überprüfungen sind ein Jahr lang rückwirkend möglich (zum Beispiel: bis zum 31.12.2015 für den Zeitraum ab 01.01.2014). Bei Rückforderungen der Behörde beträgt die Frist vier Jahre.

Der Widerspruch muss innerhalb von drei Monaten durch einen Abhilfebescheid (die Behörde gibt Ihnen recht) oder einen **Widerspruchsbescheid** beantwortet werden.

Wer mit der Entscheidung nicht einverstanden ist, hat nun die Möglichkeit, eine **Klage** einzureichen. Er schreibt dem Gericht (zuständig für die Stadt Jena ist das Sozialgericht Altenburg), dass er mit der Entscheidung nicht einverstanden ist und begründet seine Haltung.

Dies bezeichnet man als Anfechtungsklage. Es gibt noch andere Klagearten. Wer länger als drei Monate auf seinen Widerspruchsbescheid warten muss, hat die Möglichkeit eine **Untätigkeitsklage** einzureichen. Da die Widerspruchsstellen und Sozialgerichte überlastet sind, können bis zur endgültigen Klärung des Problems Jahre vergehen. Deshalb gibt es die **Eilverfahren**. In diesem Fall wird das Sozialgericht durch eine **einstweilige Anordnung** aufgefordert, eine vorläufige Entscheidung bis zu dem Zeitpunkt zu treffen, zu dem über die Klage dann entschieden wird. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur bei Eilbedürftigkeit und Dringlichkeit der Angelegenheit.

Bei der Sozialgerichtsbarkeit besteht in den unteren Instanzen (Sozialgericht, Landessozialgericht) **keine Anwaltpflicht**. Der Mensch kann sich selbst vertreten, er kann auch die Kosten, die ihm dabei entstehen, geltend machen. Er kann aber auch die Hilfe eines Anwalts in Anspruch nehmen. Diese ist dann kostenlos, wenn kein Vermögen vorhanden ist, das für die Bezahlung des Anwalts eingesetzt werden kann (die Grenze liegt bei 2300 €). In diesem Fall kann ein Antrag auf **Beratungskostenhilfe** gestellt werden, bei einer Klage **Prozesskostenhilfe**. Mitglieder einer Gewerkschaft haben die Möglichkeit, deren Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen. Der MobB e.V. bietet eine kostenlose Rechtsberatung an.

Wer sich in seinen Rechten verletzt fühlt oder glaubt, dass sich der Mitarbeiter einer Behörde ihm gegenüber *persönlich* nicht korrekt verhalten hat, kann sich mit einer **Dienstaufsichtbeschwerde** an den zuständigen Vorgesetzten (im Fall des Eigenbetriebes „jenarbeit“ ist das der Oberbürgermeister der Stadt Jena) wenden.

Kann man Widersprüche und Klagen verhindern?

„Unkenntnis schützt vor Strafe nicht“, heißt ein Sprichwort. Gerade bei einem so komplizierten und ständig ändernden Gesetz wie dem SGB II sind Kenntnisse über die gesetzlichen Regelungen wichtig. Jede/r kann und sollte sich mit Hilfe von Büchern oder im Internet informieren und bei Unklarheiten an eine Beratungsstelle wenden.

Ein Grundsatz beim Kontakt mit der Behörde lautet, nicht auf mündliche Zusagen vertrauen, nicht von mündlichen Absagen abschrecken lassen. Alle Anträge schriftlich einreichen und eine schriftliche Antwort abfordern.

Wer Unterlagen abgibt, sollte sich den Eingang bestätigen lassen. Wer Post erhält, auf das korrekte Eingangsdatum (Poststempel) achten und den Briefumschlag aufheben.

Wer nicht allein dem Angestellten einer Behörde entgegentreten will, kann einen so genannten **Beistand** (§ 13 SGB X) mitnehmen. Dies kann ein Verwandter oder Bekannter sein, aber auch ein Mitglied einer Beratungsstelle. Man hat so nicht nur einen Zeugen, häufig gestaltet sich die Atmosphäre sachlicher und ruhiger. Der MobB e.V. bietet einen solchen Service an. Es ist auch möglich, sich von einer Person seines Vertrauens auf dem Amt vertreten zu lassen. Dazu muss eine **Vollmacht** erteilt werden.

Schreiben der Behörde, in denen **Mitwirkungspflichten** gefordert werden, sind ernst zu nehmen, da Gefahr besteht, dass die Zahlungen eingestellt werden. Im Zweifelsfall sollte man sich beraten lassen, ob die Forderung gerechtfertigt ist (eine gesetzliche Grundlage hat).

Was ist noch wichtig zu wissen?

Bestattungskosten: Angehörige können nach § 74 SGB XII die Übernahme von Bestattungskosten beantragen. Jedoch müssen zunächst vorhandene Mittel (das Erbe, Sterbegeld etc. sowie das eigene Vermögen oberhalb von 1.600 €) eingesetzt werden. Einen Antrag kann nur stellen, dessen Einkommen unter dem doppelten Regelsatz und den Kosten der Unterkunft liegt. Finanziert wird nur, was in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bestattung steht. Kein Geld gibt es für Traueranzeigen oder -kleidung, Bewirtung für Trauergäste oder die Grabpflege.

Allerdings kann das Sozialamt nicht fordern, dass das günstigste Bestattungsunternehmen beauftragt wird. Es muss also niemand Kostenvoranschläge einreichen.

Befreiung vom Rundfunkbeitrag (früher GEZ): ALG II - Empfänger können sich von den Rundfunk- und Fernsehgebühren befreien lassen. Dazu muss ein Antrag ausgefüllt werden. Der Bescheid über Hartz-IV-Leistungen enthält eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Einzugszentrale, auf der alle notwendigen Angaben zu finden sind und die mit dem Antrag übersandt werden kann.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) erhalten Menschen, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, und nicht erwerbsfähige Menschen.

Die Grundsicherung unterscheidet sich in ihrer Höhe nicht vom ALG II. Der Bedarf errechnet sich aus dem Regelsatz und den Kosten der Unterkunft. Unterschiede gibt es jedoch beim Einkommen und Vermögen. Der Freibetrag für Vermögen beträgt lediglich 1.600 €, bei Menschen ab dem 60. Lebensjahr sowie EU-Rentner/innen werden 2.600 € anerkannt. Bei (Ehe)paaren erhöht sich dieser Freibetrag um 614 €, für unterhaltspflichtige Personen (wie Kinder) um jeweils 256 €.

Einkommen bleibt zu einem Drittel anrechnungsfrei, einen Grundfreibetrag gibt es nicht. Eltern oder Kinder der Grundsicherungsempfänger dürfen *nicht* zum Unterhalt verpflichtet werden, wenn ihr Einkommen weniger als 100.000 € im Jahr beträgt.

Ein Kraftfahrzeug gehört nicht zum geschützten Vermögen. Es zu behalten ist in der Regel nur dann möglich, wenn der aktuelle Wert des Autos und das vorhandene Barvermögen zusammengerechnet den Vermögensfreibetrag nicht übersteigen.

Hausbesuche: Die Behörden, die ALG II auszahlen, sind verpflichtet, einen „Außendienst zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch“ einzurichten. Hausbesuche zur Überprüfung von Angaben werden in der Regel durchgeführt, wenn jemand einen Antrag auf Erstausrüstung der Wohnung stellt. Auch wenn das Amt der Auffassung ist, dass zwei Menschen so zusammenleben, dass sie eine „Einstandsgemeinschaft“ (eheähnliche Gemeinschaft) bilden.

Der Hausbesuch darf die Wohnung nur mit Zustimmung der Betroffenen betreten. Unangemeldeten Besuch muss man nicht hereinlassen und kann einen Termin vereinbaren. Es ist immer günstig, dann Zeugen dabei zu haben. Dies können Freunde, Bekannte usw. oder Mitglieder einer Beratungsstelle sein. Der MobB e.V. bietet einen solchen Service an.

Kita-Gebühren: Im Regelsatz sind keine Gebühren für die Unterbringung in Kindertagesstätten oder Horten enthalten. Daher werden bei Vorlage des Leistungsbescheids keine Gebühren für den Besuch der Kita bzw. des Hortes (an staatlichen Schulen) erhoben.

Pfändungsausschluss: Leistungen dürfen nicht gepfändet werden.

Wohngeld: ALG II – Empfänger erhalten die „Kosten der Unterkunft“ erstattet und haben deshalb keinen Anspruch auf Wohngeld.

Wenn der Antrag auf das ALG II abgelehnt wurde, kann Wohngeld rückwirkend geltend gemacht werden. Dazu muss man sich bis zum Ende des Folgemonats nach dem Erhalt des Ablehnungsbescheides in der Wohngeldstelle melden.

Zahnersatz: Die Krankenkassen gehen in der Regel davon aus, dass ALG II – Empfänger die Zuzahlungen nicht leisten können und erstatten deshalb die vollen Durchschnittskosten für Zahnersatz, wenn der Bewilligungsbescheid vorgelegt wird.

Nicht übernommen werden Kosten, die über der Regelversorgung liegen. Tipp: den Zahnarzt sollte man immer nach der Regelversorgung fragen. Das ist medizinischer Standard.

Zuzahlungen für Arztbesuche und Medikamente: Wer ALG II erhält, ist in einer gesetzlichen Kasse seiner Wahl pflichtversichert. Die Beträge zahlt das Amt. An den anfallenden Zuzahlungskosten müssen sich ALG II – Bezieher beteiligen, jedoch nur mit einem Betrag von zwei Prozent der im Laufe eines Kalenderjahres gezahlten Regelsatzes. Im Jahr 2015 sind das für einen Alleinstehenden 95,76 €. Für chronisch Kranke ist die Zuzahlung auf die Hälfte begrenzt.

Zwangsverrentung: Wer das 63. Lebensjahr vollendet hat, wird von der Hartz IV - Behörde aufgefordert, einen Rentenantrag zu stellen. Gesetzliche Grundlage dafür ist, dass Leistungen nach dem SGB II „nachrangige“ Leistungen sind. Wenn also der Bezug einer Altersrente möglich ist, muss diese vorrangig in Anspruch genommen werden.

Der finanzielle Schaden ist beträchtlich, da für jeden Monat ein Abschlag von 0,3% entsteht. Das ist dann der Fall, wenn die abschlagsfreie Rente über der Grundsicherung liegt (Regelsatz plus Kosten der Unterkunft) und/oder das vorhandene Barvermögen mehr als 2600 € (bei Paaren 3200 €) beträgt, da im SGB XII nur diese geringen Freibeträge gebilligt werden. Die Frühverrentung zu verhindern ist derzeit nicht möglich, verzögern lässt sie sich auf jeden Fall. Die Gegenwehr beginnt, sobald eine schriftliche Aufforderung vorliegt, die vorgezogene Altersrente zu beantragen. Eine solche Aufforderung ist rechtswidrig, weil keine Ermessen ausgeübt wurde. Die Behörde ist nämlich verpflichtet zunächst zu prüfen, ob die Frühverrentung nicht „unbillig“ wäre. Das ist der Fall, wenn ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I besteht, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wird oder in „nächster Zukunft“ eine abschlagsfreie Rente möglich ist.

Sie sollten daher Widerspruch einlegen, müssen aber zugleich beim zuständigen Sozialgericht einen einstweiligen Rechtsschutz beantragen, da der Widerspruch gegen die Aufforderung die Altersrente zu beantragen, keine aufschiebende Wirkung hat. Auf gar keinen Fall darf das Jobcenter Ihnen damit drohen, die Leistungen einzustellen.

Zum Schluss: **Müssen Hartz-IV-Leistungen zurückgezahlt werden?**

Nein. Erben eines verstorbenen Leistungsberechtigten müssen nichts zurückzahlen. Die Erbenhaftung wurde mit dem 9. Änderungsgesetz aufgehoben.

Hinweise für Auszubildende und Studierende

Auszubildende im dualen System haben Anspruch auf Leistungen.

Auszubildende in einer beruflichen Ausbildung (duals System) oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme Anspruch auf ALG II. Ausgeschlossen sind nur Auszubildende, die in einem Wohnheim bzw. Internat mit Vollverpflegung untergebracht sind.

Auszubildende an Fachschulen brauchen Bafög.

Auszubildende an Berufsfachschulen und Fachschulen bekommen Leistungen, wenn sie Bafög erhalten (welches dann als Einkommen angerechnet wird). Es werden Leistungen gewährt, wenn der Antrag gestellt, aber noch nicht beschieden wurde.

Weiterhin kein ALG II bekommen Menschen, die eine schulische Ausbildung machen wollen, die dem Grunde nach förderfähig ist, wenn sie keinen Anspruch (mehr) auf Bafög haben. Hier besteht - wie bei Studierenden - die Möglichkeit Leistungen nach § 27 SGB II zu beantragen.

Allerdings gibt es eine **Härtefall-Regelung**. Wenn Auszubildende aufgrund ihres Alters keinen Anspruch auf Bafög haben, können im Einzelfall Leistungen gewährt werden, wenn die Ausbildung für die Eingliederung in Arbeit zwingend erforderlich ist.

Studierende haben im Allgemeinen keinen Anspruch auf ALG II.

Studierende sind im Allgemeinen vom ALG II – Bezug ausgeschlossen, auch wenn sie kein oder nicht ausreichend Bafög bekommen. Ausgenommen sind Studierende, wenn sie noch bei ihren leistungsnberechtigten Eltern wohnen.

Entscheidend ist dabei nicht der individuelle Anspruch, sondern die prinzipielle Förderungsfähigkeit. Das bedeutet, dass Studierende auch dann keinen Anspruch auf ALG II haben, wenn sie wegen Überschreitung der Regelstudienzeit oder anderen Gründen kein Bafög erhalten.

In Härtefällen können Studierende ALG II als Darlehen erhalten.

Schwanger, alleinerziehend, krank oder behindert

Student*innen mit Kind(ern), wenn diese alleinerziehend sind oder das Kind jünger als drei Jahre ist, kann eine Nebentätigkeit nicht zugemutet werden. Wenn also aufgrund von Schwangerschaft, Krankheit oder Behinderung die Förderdauer des Bafög überschritten wurde, kann eine besondere Härte vorliegen. Das gilt auch, wenn das Studium kurz vor dem Abschluss steht und damit ein Arbeitsplatz in Aussicht ist.

Darlehen müssen nicht immer zurückgezahlt werden

Bei der darlehensweisen Gewährung von Leistungen nach dem SGB II fallen keine Zinsen an. Das Darlehen muss erst getilgt werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist.

Ein Darlehen kann erlassen werden, wenn die Rückzahlung unbillig wäre.

in Anspruch auf ALG II besteht, wenn das Studium nicht förderfähig ist

Nicht förderfähig sind StudentInnen, die im Studium beurlaubt sind oder ein Teilzeitstudium absolvieren, so dass sie Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben.

Beurlaubte Studenten haben Anspruch auf ALG II

Wenn das Studium um mehr als drei Monate, zum Beispiel wegen der Betreuung eines Kindes, unterbrochen wird, besteht Anspruch auf ALG II. Studierende erhalten dann die Regelleistung und die Kosten der Unterkunft.

Studierende haben Anspruch auf Leistungen, die nicht über das Bafög abgedeckt werden

Es können also so genannte Mehrbedarfe geltend gemacht sowie Einmalbeihilfen beantragt werden. Ein Mehrbedarf besteht laut Gesetz bei einer Schwangerschaft (17% des Regelsatzes ab der 13. Schwangerschaftswoche), bei Alleinerziehenden (zwischen 12% und 60% je nach Anzahl und Alter der Kinder) sowie bei einer krankheitsbedingten aufwändigen Ernährung.

Einmalige Beihilfen werden gewährt für die Erstaussstattung einer Wohnung (sehr streng reglementiert), eine Erstaussstattung für die Schwangerschaft und das Baby sowie für mehrtägige Klassenfahrten bei Schulkindern.

Das Bafög wird als Einkommen angerechnet

Wer mit einem Menschen zusammen lebt, der Leistungen nach dem SGB II erhält, muss damit rechnen, dass sein Bafög als Einkommen angerechnet wird. Dieses wird wie Erwerbseinkommen behandelt.

Redaktionsschluss: 30.07.2018